



An den Grossen Rat

21.5761.02

GD/P215761

Basel, 9. Februar 2022

Regierungsratsbeschluss vom 8. Februar 2022

## Schriftliche Anfrage Joël Thüring betreffend «Kontrolle des Lachgas-Verbots»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Joël Thüring dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Seit einigen Monaten wird in den Medien über die Verwendung von sogenanntem Lachgas als neues «Party-Mittel» berichtet. Gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist das farblose Gas gross nachgefragt. Wie Recherchen zeigen, sind die sogenannten «Ballon-Bars», bei welchen es Lachgas zu konsumieren gibt, in Basel bei den genannten Personengruppen breit bekannt und werden rege besucht.

Lachgas (Distickstoffmonoxid) wird v.a. in der Zahnmedizin als Narkosemittel verwendet. In diesem Zusammenhang fällt es unter das Heilmittelgesetz und ist bewilligungspflichtig. Für weitere Zwecke im Handel, bspw. das Tunen von Automotoren und zur Herstellung von geschlagenem Rahm, ist Lachgas problemlos erhältlich. Da Lachgas zwar nicht dem Betäubungsmittelgesetz untersteht, aber als gefährlich eingestufter Stoff meldepflichtig und nur gewerblich für die von den Herstellern angegebenen Verwendungszwecken abgegeben werden darf, ist der Verkauf in Barbetrieben zur Inhalation gemäss Chemikalienverordnung (Art. 55) verboten. Ein Zürcher Obergericht entschied bereits im Jahr 2005, dass es illegal sei, Lachgas als Partydroge zu verkaufen.

Lachgas führt zu einem kurzen Rauschgefühl und kann, konsumiert man es regelmässig, zu Folgeschäden führen. Was passiert, wenn man bspw. Lachgas während einer Autofahrt konsumiert, zeigt sich auch bei den jetzigen Ermittlungen zu einem schrecklichen Autounfall mit Todesfolge in Arisdorf BL. Gemäss Medien-Recherchen könnte der Konsum von Lachgas zum Unglück geführt haben.

Unabhängig dieses Vorfalls haben vor Wochen Behörden in Basel-Stadt angekündigt, dass sie als Ziel ein flächendeckendes Verbot erwirken wollen (T. Yerguz, Polizei BS am 14.9.21 in der Basler Zeitung). Bisher habe man, gemäss Mediensprecherin des Gesundheitsdepartements, aber nur Beweise zu einer Bar erhalten, welche ein Verkaufsverbot auferlegt wurde. Man sei nun daran, allfällige weitere Betriebe zu identifizieren.

Schon im Jahr 2009 hat die damalige SP-Grossrätin Brigitte Hollinger auf den Missstand hingewiesen und die Regierung gebeten zu handeln. Geändert hat sich wenig. Dabei handelt es sich aber nicht «nur» um ein Problem in Barbetrieben und Clubs. Die Kartuschen sind auch problemlos in diversen Quartierläden erwerbbar, was jüngst ein Telebasel-Report belegte. Einige Quartierläden machen damit bis zu 600 Franken Umsatz pro Woche. Mit einer 15L-Flasche kann ein Barbetrieb gar bis zu 25'000 Franken Gewinn machen.

Ich bitte den Regierungsrat daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Kantonspolizei Basel-Stadt und das Gesundheitsdepartement wollen Lachgas in Barbetrieben verbieten. Welche konkreten Massnahmen wurden bis dato unternommen, um das Verbot durchzusetzen resp. wie viele Verzeigungen wurden bereits ausgestellt?
2. Weshalb kontrollieren die Behörden erst jetzt, obschon Lachgas in dieser Form verboten ist, die Chemikalienverordnung (Art. 55) durchgesetzt werden müsste, die Problematik schon seit Jahren bekannt und die «Partydroge» lange schon im Umlauf ist?
3. Kontrollieren die Behörden neben Barbetrieben auch Quartierläden, in welchen die «Partydroge» ebenfalls gekauft werden kann?
4. Erwägen die Behörden auch Betriebsschliessungen resp. welche Massnahmen werden nach der Verzeigung ergriffen?
5. Welche weiteren Handlungsspielräume haben kantonale Behörden und Parlamente?
6. Welche Präventivmassnahmen werden ergriffen?  
In einer Interpellationsbeantwortung im März 2021 teilte der Bundesrat mit, dass keine zusätzlichen Präventionsmassnahmen notwendig seien und es sich nur um ein «marginales Phänomen» handle und auch keine Konsumzunahme feststellbar sei.
7. Teilt der Regierungsrat diese Haltung des EDI?
8. Falls nein: Wie will der Regierungsrat beim Bundesrat intervenieren und sich für eine schweizweite Lösung einsetzen?

Joël Thüring»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## 1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Kantonspolizei Basel-Stadt und das Gesundheitsdepartement wollen Lachgas in Barbetrieben verbieten. Welche konkreten Massnahmen wurden bis dato unternommen, um das Verbot durchzusetzen resp. wie viele Verzeigungen wurden bereits ausgestellt?*

Das Kantonale Laboratorium des Gesundheitsdepartements hat zusammen mit der Kantonspolizei im November 2021 drei Bars und Clubs hinsichtlich der Abgabe von Lachgas kontrolliert. Diese Kontrollen wurden langfristig geplant und vorbereitet. In allen drei Bars und Clubs wurde eine illegale Abgabe von Lachgas-Ballons festgestellt und ein Abgabeverbot wurde per sofort verfügt. In allen drei Fällen hat das Kantonale Laboratorium der Staatsanwaltschaft einer Überweisung mit Antrag auf Strafbefehl zugestellt.

2. *Weshalb kontrollieren die Behörden erst jetzt, obschon Lachgas in dieser Form verboten ist, die Chemikalienverordnung (Art. 55) durchgesetzt werden müsste, die Problematik schon seit Jahren bekannt und die «Partydroge» lange schon im Umlauf ist?*

Das Kantonale Laboratorium hat erst im August 2021 aufgrund einer Anfrage der Kantonspolizei von der Problematik Kenntnis erhalten. Ein erstes Verkaufsverbot wurde kurz darauf erlassen. Die Reaktionen auf das Verbot ergaben den Hinweis, dass der Konsum von Lachgas in Basel verbreitet ist und dass weitere Massnahmen notwendig sind.

3. *Kontrollieren die Behörden neben Barbetrieben auch Quartierläden, in welchen die «Partydroge» ebenfalls gekauft werden kann?*

Das Kantonale Laboratorium hat erst nach den Medienberichten zu oben genannten Betriebskontrollen erfahren, dass Quartierläden Lachgas zwecks Inhalation durch Menschen abgeben. Im November 2021 wurden daher 33 Quartierläden kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass mehrere Läden auf die Berichterstattung in den Medien reagiert und die Abgabe von Lachgas eingestellt haben.

4. Erwägen die Behörden auch Betriebsschliessungen resp. welche Massnahmen werden nach der Verzeigung ergriffen?

Gestützt auf die eidgenössische Chemikaliengesetzgebung können keine Betriebsschliessungen angeordnet werden. Diese sind aber nach dem kantonalen Gastgewerbegegesetz möglich, Vollzugsbehörde ist das Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) des Bau- und Verkehrsdepartements. In zwei Fällen wird vom BGI derzeit geprüft, ob Betriebsschliessungen angeordnet werden können.

5. Welche weiteren Handlungsspielräume haben kantonale Behörden und Parlamente?

Insbesondere in der Partyszene wird Lachgas von den Konsumenten als Rauschmittel (Betäubungsmittel) verwendet. Denkbar wäre vor diesem Hintergrund etwa, Lachgas dem Betäubungsmittelgesetz zu unterstellen. Da es sich hierbei aber um ein eidgenössisches Gesetz handelt, müsste eine politische Lösung auf eidgenössischer Ebene angestrebt werden.

6. Welche Präventivmassnahmen werden ergriffen?

Die Abteilung Sucht des Gesundheitsdepartements hat ein Factsheet zu Lachgas erarbeitet und Anfang 2022 in der kantonalen Fachgruppe Jugend und Sucht verteilt und im Internet Willkommen bei der Abteilung Sucht - Factsheets (bs.ch) publiziert.

7. Teilt der Regierungsrat diese Haltung des EDI?

Nein, im Kanton Basel-Stadt kann der Konsum von Lachgas bei Jugendlichen inzwischen nicht mehr als marginales Phänomen betrachtet werden.

8. Falls nein: Wie will der Regierungsrat beim Bundesrat intervenieren und sich für eine schweizweite Lösung einsetzen?

Das Gesundheitsdepartement hat mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) Kontakt aufgenommen und eine klare Regelung im Bundesrecht beantragt, wie dies in Frankreich im Frühling 2021 geschehen ist. Nach Rückmeldung des BAG wird nun die Sektion politische Grundlagen und Vollzug des BAG mit Frankreich Kontakt aufnehmen und abklären, welche Grundlagen (toxikologisches Profil, Suchtpotential etc.) in Frankreich für die Regelung von Lachgas bereits erarbeitet wurden. Ausgehend von diesen Informationen wird das BAG anschliessend – falls noch notwendig – die toxikologischen Abklärungen ergänzen und vervollständigen. Basierend darauf soll das weitere Vorgehen auf Bundesebene festgelegt werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin